

for fine cosmetics · since 1926



Chemisches Laboratorium Dr. Kurt Richter GmbH
Sperenberger Straße 3
12277 Berlin
Germany
Tel +49 30 851026-0
Fax +49 30 851026-85
info@clr-berlin.com
www.clr-berlin.com

Arbeits-, Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für betriebsfremde Unternehmen

1. Einleitung und Geltungsbereiche

Der Auftragnehmer (betriebsfremdes Unternehmen) erhält zusammen mit der Auftragserteilung durch CLR den Hinweis auf die einzuhaltenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen. Mit der Auftragsbestätigung erkennt der Auftragnehmer die nachstehenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen der CLR GmbH als Vertragsbestandteil an.

Ferner liegen die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen zur Einsicht beim Leiter Produktion und dem Umweltschutzbeauftragten im CLR aus.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dem Ziel, auf dem Gelände der CLR unsichere Zustände und Handlungen und Verstöße gegen das Umweltmanagement zu vermeiden. Sie gelten für die im CLR eingesetzten Fremdfirmen, im Folgenden „Unternehmer“ genannt, und deren Belegschaft. Sie sind Bestandteil unserer Bestellung (Auftragserteilung). Eine Einweisung des Unternehmers erfolgt durch den zuständigen Projektleiter der CLR GmbH. Der Unternehmer ist verantwortlich für die Einweisung seiner Mitarbeiter über mögliche Gefahren und Umweltbeeinträchtigungen aus ihren Tätigkeiten vor Beginn ihrer Arbeit.

Weisungsbefugnis

Zur Gefahrenabwehr ist den Weisungen der jeweils zuständigen CLR Führungsperson bzw. des Umweltschutzbeauftragten Folge zu leisten.

Bei der Durchführung der Arbeiten sind alle umwelt- und sicherheitsbezogenen Rechtsvorschriften der CLR GmbH einzuhalten. Falls Vorschriften, Bestimmungen usw. nicht bekannt sind, sind sie vor Arbeitsaufnahme bei der CLR GmbH beim Umweltschutzbeauftragten zu erfragen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich daneben, die nachstehenden Regeln der UN bez. des deutschen und europäischen Rechtes zu erfüllen (GG, AGG, Arbeits- und Sozialrecht etc.):

- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung und ungesetzlicher Disziplinarmaßnahmen
- Einhaltung der Arbeitszeiten, Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes
- Sichere und gesunde Arbeitsumgebung, sowie Recht auf Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter

Daneben stellt der Auftragnehmer sicher, dass bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen einer Auftragserteilung durch CLR, bei der Einschaltung eines Subunternehmers vorher die Genehmigung durch CLR eingeholt wird.

2. Sicherheitsrelevante Ge- und Verbote

**Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist auf dem Betriebsgelände verboten.
Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.**



Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt ein Fotografierverbot ein.



Zutrittsbeschränkung und Freigabe

Räume und Anlagen müssen vor dem Beginn der Arbeiten durch die jeweils betroffenen Abteilungsleitungen ausdrücklich freigegeben werden (Produktsicherheit). Andere als die zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen von Fremdfirmenmitarbeitern nicht eigenmächtig betreten werden.



Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahme mit schriftlicher Genehmigung bei:

- Arbeiten mit Zündgefahren („Heißarbeiten“, Schweißen, Brennen, Trennschleifen etc.)
- Arbeiten mit Absturzgefahr (Dach- Fassadenarbeiten etc.)
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen



Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheits- und Schutzvorrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unbrauchbar gemacht werden. Das Freischalten von elektrischen Anlagen sowie die Inbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen ist vorher mit dem Projektleiter der CLR GmbH abzustimmen.



Brandschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung der CLR GmbH.

3. Unfallverhütung

Personengefährdungen sind zu vermeiden!

§§

Vorschriften

Für den Aufenthalt in unseren Betriebsstätten gelten die gesetzlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften.

UVV

Hinweise:

Vermeidung von Funkenflug und Schweißblitzen!

Vermeidung von Staub, Lärm, herabfallenden oder umstürzenden Teilen!

Errichtung von Schutzzonen zu Beschäftigten der CLR GmbH!

Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege dürfen nicht zugestellt sein!

Für jede Etage hängen die entsprechenden Rettungspläne aus.

Feuerlöschvorrichtungen und Schaltschränke müssen stets zugänglich sein!

Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten

Hinweis: Bei notwendigen Sonn- und Feiertagsarbeiten hat der Unternehmer die erforderlichen Genehmigungen bei den Arbeitsschutzbehörden einzuholen.



Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragsbefreiung verwendeten Geräte, Gerüste und sonstigen Ausrüstungen müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.



Persönliche Schutzausrüstung

Für die Ausstattung und das Tragen der jeweils notwendigen Schutzausrüstung seiner Mitarbeiter ist der beauftragte Unternehmer verantwortlich. Hierbei sind Tragegebote zu beachten.

Hinweis: In allen Produktionsbereichen besteht Schutzschuh-Tragepflicht mit Sicherheitsklasse S2.

Unfälle und Störungen

Die für den Bereich zuständige Führungsperson ist über Unfälle mit Verletzungsfolge, über Brandereignisse sowie über Störungen und Unregelmäßigkeiten bei der Ausführung von Arbeiten unverzüglich zu informieren.

Zur Vorbeugung von Umweltunfällen sind – in Abstimmung mit dem Projektleiter der CLR GmbH – geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.

Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten besenrein zu verlassen.

Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln

Elektrogeräte müssen sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und mit einer gültigen „BGV A3 Prüfplakette“ versehen sein.

Die Verlegung von elektrischen Anschlussleitungen durch aufgestellte Türen und Fenster ist grundsätzlich verboten. Im Fahrbereich von Fahrwegen müssen elektrische Leitungen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein.



Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen und Einrichtungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber namentlich die Person mitzuteilen, die verantwortlich für die Durchführung der Arbeiten ist (Arbeitsverantwortlicher gemäß DIN VDE 0105-100). Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich dieser Arbeitsverantwortliche mit dem Leiter Produktion der CLR GmbH in Verbindung zu setzen und die notwendigen Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Arbeiten abzustimmen.

4. Umweltschutzmanagement

Integrierte Qualitäts- und Umweltpolitik

Die Beachtung der Ziele und Inhalte unserer integrierten Qualitäts- und Umweltpolitik - auch durch unsere Auftragnehmer - ist Bestandteil unserer Verträge. Bitte informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn im Internet oder an unseren Informationstafeln über die integrierte Qualitäts- und Umweltpolitik!

Vermeidung von Umweltbelastungen

Auf unserem Betriebsgelände vermeiden wir unnötige Luftverschmutzung, Geräuschemissionen (z.B. laufen lassen von Kraftfahrzeugmotoren) und Abwassererzeugung bzw. -verschmutzung.

Abfälle und Verpackungen

Für die bei Installations- und Bautätigkeiten auftragsbezogen entstehenden Abfälle sind die Entsorgungswege der CLR GmbH zu benutzen. Diese sind mit dem Projektleiter abzustimmen. Reste von eigenen, mitgelieferten Materialien und Hilfs- und Betriebsstoffen sind unter Verwendung eigener, geeigneter Behälter zu sammeln. Die Behälter sind entsprechend zu beschriften und an mit dem Projektleiter der CLR GmbH abgestimmten Standorten aufzustellen. Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Abfälle mitzunehmen bzw. zu entsorgen. Umverpackungen und Leergebinde sind (wenn nicht anders vereinbart) wieder mitzunehmen.



Gefahrstoffe, brennbare oder umweltgefährdende Stoffe

Gefahrstoffe, brennbare oder umweltgefährdende Stoffe sind nur mit Genehmigung zu verwenden und zu lagern. Als giftig eingestufte Stoffe werden nicht eingesetzt. Sicherheitsdatenblätter müssen für jeden verwendeten Stoff mitgeführt werden.



5. Allgemeines

Anmeldung

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die in Ausführung eines erteilten Auftrages in unseren Betriebsstätten tätig werden wollen, müssen sich beim Eintritt bei der Hauslogistik anmelden. Weiterer Zutritt zum Betriebsgelände ist nur in Begleitung des zuständigen Mitarbeiters der CLR GmbH möglich.

Vor dem Betreten des Weißbereiches findet das **Schleusen** statt. Hierfür stellt die Firma CLR Overalls und Überzieher zur Verfügung.

Beim Verlassen des Weißbereiches bedarf es jedes Mal einer neuen Schleusung.

Schleusen bedeutet: Der Overall und die Überzieher müssen getauscht werden und dürfen nicht angelassen werden. Die Hände müssen gewaschen und desinfiziert werden. Zusätzlich muss ein Haarnetz und ggf. ein Bartschutz getragen werden. Auch das stellt die Firma CLR zur Verfügung.

Bei jedem Tätigkeitswechsel von "weiß" nach "schwarz" muss dafür gesorgt werden, dass die Verschmutzungen beseitigt werden, Kleider ggf. gewechselt, Hände gewaschen oder - soweit sinnvoll - frische Einweghandschuhe benutzt werden. Mit Stäuben belastete Kleider nicht ausschütteln oder abblasen sondern wechseln.



Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung.

Achtung Flurförderzeuge!

Koordination

Um gegenseitige Behinderungen und Gefährdungen verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle zu vermeiden, ist eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Projektleiters der CLR GmbH herbeizuführen.

Weitere Informationen

Herr T. Kempfer Tel. 030 851026-303

Herr O. Rauhe Tel. 030 851026-401

Herr A. Knuth Tel. 030 851026-403

Erstellt T. Kempfer
Name

Anlage

Verteiler

Zur Kenntnis genommen:

Datum	Name	Vorname	Unterschrift	Firma